

Lars Schulte-Bräucker
Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Herrn
Michael Gehlhaar
Hauptstr. 225
58675 Hemer

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail: schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 - 46 26 97
Telefax: 0 23 71 - 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. Gehlhaar./. Jobcenter Märkischer Kreis

Iserlohn, 23.12.2011 RA SB/cs -

Sehr geehrter Herr Gehlhaar,

in der o.a. Angelegenheit wird anliegendes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme
überreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)

Lars Schulte-Bräucker

Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail:schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 – 46 26 97
Telefax: 0 23 71 – 79 75 15

Bitte stets angeben:
Az. Gehlhaar./. Jobcenter Märkischer Kreis

Vorab per Fax: 02372-55 77 99

Iserlohn, 23.12.2011 RA SB/cs -

Bescheid vom 09.12.2011 zu dem Überprüfungsantrag vom 18.11.2011
415-35510BG0002974
Michael Gehlhaar, Hauptstr. 225, 58675 Hemer

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hennig,

in der o.a. Angelegenheit wird angezeigt, dass die rechtlichen Interessen von Herrn Michael Gehlhaar von hier vertreten werden, entsprechende Vollmacht anbei.
Namens und in Auftrag meines Mandanten wird gegen den o.a. Bescheid

Widerspruch

eingelegt.

Die Leistungen meiner Mandantschaft sind unzureichend.

Hintergrund ist, dass die ab Januar 2011 geltenden Regelsätze nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 09. Februar 2010 entsprechen. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, verfassungsrechtlich seien die Grundlage und die Methode der Leistungsbemessung zu überprüfen.
Es sei zu klären, ob der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen hat.

Diese Anforderungen genügen die Neuregelungen in mehrfacher Hinsicht nicht. Erhebliche Bedenken wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht. Zum anderen werden erhebliche Bedenken geäußert von Münder in Spelbrink, Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, S. 15-50 und Rothkegel, ZFSH/SGB 2011, 69.

Weiterhin sind mittlerweile zwei Gutachten von Münder und Becker veröffentlicht worden, die die Verfassungswidrigkeit der neuen Regelsätze ebenfalls bestätigen dürften, sollte seitens des Gerichts die Vorlage der Gutachten gewünscht werden, wird um einen dementsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Abschließend hat mittlerweile der 12. Senat des LSG NRW durch die beiden Beschlüsse vom 14. Oktober 2011, Aktenzeichen L 12 AS 1181/11 B und vom 24.10.2011, Aktenzeichen L 12 AS 1811/11 B klargestellt, dass für Klagen bezüglich der Höhe der ab dem 01.01.2011 geltenden Regelsätze hinreichende Erfolgsaussicht besteht, so dass in den jeweiligen Verfahren den Beschwerdeführern jeweils Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

Weiterhin sind die Kosten der Unterkunft unzureichend. Sie sind verpflichtet, die gesamten Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Bezüglich dessen darf der Unterzeichnende auch noch auf die Entscheidung des LSG NRW vom 16. Mai 2011, Aktenzeichen L 19 AS 2202/10 verweisen.

Auch aus dieser Entscheidung ergibt, dass die gesamten Kosten von Anfang an hätten gezahlt werden müssen.

Um den Sachstand in Erfahrung zu bringen wird beantragt,

die Verfahrensakte zur Einsichtnahme zu übersenden.

Deren kurzfristige Rückgabe wird anwaltlich versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)